



Teilnahmebedingungen für Seminare

§ 1

Die Seminare der DLRG-Jugend Niedersachsen sind verbands offen für alle Mitglieder entsprechend den besonderen Ausschreibungen.

- Das Landesjugendsekretariat wie auch die von der DLRG-Jugend Niedersachsen eingesetzten Teamer/-innen, Betreuer/-innen und Mitarbeiter/-innen sind berechtigt, von Teilnehmer/-innen einen Nachweis über ihre gültige Mitgliedschaft in der DLRG einzufordern.
- Nicht-Mitglieder der DLRG haben einen um 50 % erhöhten Teilnahmebeitrag zu entrichten.
- Ausnahmen von dieser Praxis für Nicht-Mitglieder müssen über die Geschäftsstelle der DLRG-Jugend Niedersachsen bzw. den Landesjugendvorstand mit ausreichender Frist beantragt werden.

§ 2

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die in der Anmeldung angegebenen persönlichen Daten werden, soweit nötig, in einer Teilnehmer/-innenliste erfasst, die allen Teilnehmer/-innen zur Bildung von Fahrgemeinschaften ausgehändigt wird. Sie werden außerdem für die weitere Seminarorganisation und allgemeine Kommunikation DLRG-intern gespeichert.

§ 3

Es werden grundsätzlich nur Onlineanmeldungen angenommen. Telefonisch können keine Anmeldungen erfolgen. Reservierungen für Dritte werden grundsätzlich nicht angenommen.

§ 4

Das Onlineformular zur Anmeldung ist über die Veranstaltungsrubrik der Homepage der DLRG-Jugend Niedersachsen (www.niedersachsen.dlrj-jugend.de) aufzurufen. Es ist komplett auszufüllen. Die Anmeldung erlangt ihre Gültigkeit durch die Aktivierung eines Links in der Bestätigungsmail. Weitere Rückfragen sind über das Landesjugendsekretariat unter folgenden Kontaktmöglichkeiten zu klären:

DLRG-Jugend Niedersachsen - Im Niedernfeld 4a - 31542 Bad Nenndorf

Telefon: 05723 798100 - Fax: 05723 79810-20

E-Mail: ljs@niedersachsen.dlrj-jugend.de

§ 5

Die Anmeldebestätigung wird ca. 5 bis 7 Tage vor Seminarbeginn zugestellt.

§ 6

Die Teilnahmebeiträge sind 14 Tage vor Seminarbeginn auf das Konto der DLRG-Jugend Niedersachsen (IBAN: DE93255914137324300000, BIC: GENODEF1BCK), mit der Angabe der Veranstaltungsnummer, des Titels und des Namens im Feld „Verwendungszweck“, einzuzahlen. Bis dahin nicht eingegangene Teilnahmebeiträge werden als Rücktritt von der Maßnahme betrachtet. Es gilt § 7 entsprechend. (Damit ist der späteste Anmeldetermin 14 Tage vor Seminarbeginn.)

- Bei Inanspruchnahme des JuLeiCa-Rabattes bei entsprechend ausgewiesenen Seminaren muss der/die Teilnehmer/-in zu Beginn des Seminars eine gültige JuLeiCa vorlegen. In diesem Fall kann der/die Teilnehmer/-in den Teilnahmebeitrag um 5,00 € reduzieren.
- Bei Inanspruchnahme des Frühbucherrabatts muss die schriftliche Anmeldung vollständig im Landesjugendsekretariat mit Zahlungseingang 6 Wochen vor Seminarbeginn vorliegen. In diesem Fall kann der/die Teilnehmer/-in den Teilnahmebeitrag um 5,00€ reduzieren.

§ 7

Bei Rücktritt eines/einer Teilnehmers/-in entstehen folgende Kosten:

- Bis 6 Wochen vor Seminarbeginn: kostenfreier Rücktritt
- Bis 14 Tage vor Seminarbeginn (=Anmeldeschluss) 10,00 Euro Verwaltungsgebühren
- Bis 7 Tage vor Seminarbeginn 50 % des Teilnahmebeitrages
- Bis 4 Tage vor Seminarbeginn 75 % des Teilnahmebeitrages
- Danach ist der volle Teilnahmebeitrag zu zahlen. Bei Nennung einer Ersatzteilnehmerin/eines Ersatzteilnehmers oder bei Rücktritt aus wichtigem Grund entsteht in jedem Fall eine Verwaltungskostenpauschale, deren Höhe 10,00 € beträgt.

§ 8

Der Veranstalter behält sich vor, Seminare abzusagen, Termine zu ändern oder den Veranstaltungsort zu verlegen. Bei Nichtdurchführung des Seminars werden die eingezahlten Teilnahmebeiträge zurück erstattet. Der Veranstalter ist berechtigt, geringfügige Änderungen des Seminarverlaufs, die keine Leistungsbeeinträchtigung darstellen, ohne Ankündigung

vorzunehmen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass das Seminar von der/dem im Programm angekündigten Teamer/-in geleitet wird.

§ 9

Die Reisekostenerstattung erfolgt nur bei Einhaltung der Fahrgemeinschaften. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen möglich und bedürfen der Einwilligung (vorherige Zustimmung) der Seminarleitung. Die Reisekosten werden nach der gültigen Reisekostenregelung der DLRG-Jugend Niedersachsen erstattet, sofern in der Ausschreibung keine anderen Modalitäten genannt werden.

§ 10

Bettwäsche und Handtücher sind grundsätzlich selbst mitzubringen, ggf. kann Bettwäsche vor Ort ausgeliehen werden. Näheres ist in der Anmeldebestätigung geregelt.

§ 11

Die Seminare werden von Teamer/-innen der DLRG-Jugend Niedersachsen oder eingesetzten Referent/-innen durchgeführt.

§ 12

Verstoßen Teilnehmer/-innen durch grobes, ordnungswidriges Verhalten gegen die Anordnungen der Seminarleitung, so können sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die dadurch entstandenen Kosten sind von der/dem Teilnehmenden zu tragen.

§ 13

Gehandicapte Teilnehmer/-innen müssen vor Seminarbeginn die DLRG-Jugend Niedersachsen über ihre Beeinträchtigungen, wenn dies den Seminarverlauf einschränkt, informieren. Bei Minderjährigen gilt diese Mitteilungspflicht für deren gesetzliche Vertreter/-innen. Im Unterlassungsfall ist eine Haftung für den Veranstalter sowie das von ihm beauftragte Aufsichtspersonal ausgeschlossen.

§ 14

Während der Veranstaltung können von den Teilnehmer/-innen Foto- und Filmaufnahmen angefertigt werden. Die Aufnahmen dienen der Darstellung der Veranstaltungen in verbandsinternen und externen Medien. Ihre Veröffentlichung bedarf daher im Regelfall keiner zusätzlichen Einwilligung der fotografierten Personen. Mit Einwilligung dieser Bedingungen überträgt der/die Teilnehmer/-in der DLRG-Jugend Niedersachsen nicht-exklusive Nutzungsrechte an den getätigten Aufnahmen. Die Gewährung der Nutzungsrechte erfolgt zeitlich unbeschränkt und unwiderruflich und erstreckt sich ausdrücklich auf das Recht, diese Fotos für Printmedien, Werbung, im Internet und in allen bereits bekannten und noch kommenden Medien zu nutzen. Das Nutzungsrecht gilt über den Tod hinaus. Die DLRG-Jugend Niedersachsen erhält das Recht die Aufnahmen zu bearbeiten. Die Fotograf/-innen tragen

darüber hinaus Sorge, dass die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Person gewahrt bleiben. Weder von Fotograf/-innen, noch von den auf dem Foto dargestellten Personen können Honoraransprüche oder Ansprüche auf Namensnennung bei der Veröffentlichung erhoben werden.

§ 15

Nach erfolgreicher Teilnahme am Seminar erhalten die Teilnehmer/-innen eine Teilnahmebescheinigung.

§ 16

Zuschussanträge sind von Teilnehmenden selbst in Abstimmung mit der örtlichen Gliederung an die zuständigen Stellen (Kommunen, Landkreise) zu stellen.

Die DLRG-Jugend Niedersachsen verweist in ihrer Satzung § 16 Absatz 4 auf ihre „ruhende Mitgliedschaft“ im Landessportbund (LSB); aus diesem Grund sind Zuschussanträge über den LSB oder auf Umwegen über die Stadt- oder Kreisjugendpflege an den Landesjugendring (ljr) unzulässig.

§ 17

Für Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Hannover vereinbart.

§ 18

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Inkrafttreten

Beschlossen auf der LJV 1 in 2012.